

## EINZELANSCHLUSSVEREINBARUNG (Verband SKR/SCR)

für eine Versicherung gemäss den Bestimmungen des  
Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG)

zwischen

nachstehend "Versicherte/r" genannt

und

**Stiftung Abendrot, Postfach, 4002 Basel**  
nachstehend "Abendrot" genannt

- Der/die Versicherte ist Mitglied des Verbands SKR/SCR und schliesst sich hiermit für die Durchführung der beruflichen Vorsorge der Verbandslösung des Verbands SKR/SCR Abendrot an. Ein rückwirkender Anschluss ist ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten von Abendrot und dem/der Versicherten ergeben sich aus der Stiftungsurkunde, dem Reglement, der Rahmenanschlussvereinbarung mit dem Verband und den nachfolgenden Bestimmungen. Abweichende Regelungen in den Anschlussvereinbarungen gehen den Reglementen vor.

- Für das Verhältnis zwischen Abendrot und dem/der Versicherten ist das auf der Website aufgeschaltete Reglement sowie der gewählte Vorsorgeplan massgebend. Abweichende Regelungen in den Anschlussvereinbarungen gehen den Reglementen vor.
- Diese Vereinbarung tritt am 01. in Kraft. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet, sobald der/die Versicherte von Abendrot die vollständig unterzeichnete Anschlussvereinbarung erhalten hat, frühestens jedoch am Tag des beantragten Versicherungsbeginns.
- Die vierteljährliche Rechnungsstellung erfolgt online jeweils im zweiten Monat des Quartals, mit Fälligkeit 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Abendrot ist berechtigt, nach Eintritt der Fälligkeit einen Verzugszins und Mahnspesen in Rechnung zu stellen.

- Die Anschlussvereinbarung ist für die Dauer von drei Jahren fest abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30. Juni per 31. Dezember gekündigt wird. Wird die selbständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben, erfolgt die Auflösung der Anschlussvereinbarung auf diesen Zeitpunkt. Im Weiteren wird mit Austritt aus dem Verband des/der Versicherten die Anschlussvereinbarung aufgelöst. Der/die Versicherte ist verpflichtet, Abendrot den Verbandsaustritt umgehend mitzuteilen. Der/die Versicherte ermächtigt zudem den Verband, Abendrot den Verbandsaustritt zu melden. Die Anschlussvereinbarung endet zudem automatisch mit der Beendigung der Rahmenanschlussvereinbarung mit dem Verband.

Abendrot kann die Anschlussvereinbarung sofort auflösen, wenn sich der/die Versicherte mit der Bezahlung der Prämien in Verzug befindet.

6. Anpassungen des versicherten Einkommens sowie weitere Meldungen erfolgen via Onlineportal.
7. Der/die Versicherte bestätigt, dass eine Taggeldversicherung für eine Lohnfortzahlung während 720 Tagen besteht und das Taggeld mindestens 80% des AHV-Einkommens beträgt (bitte Kopie beilegen). Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt erst nach Ausschöpfung der Ansprüche des/der Versicherten gegenüber der Taggeldversicherung.
8. Der/die Versicherte bestätigt, dass eine Unfallversicherung mit Taggeldleistungen von mindestens 80% des AHV-Einkommens, resp. UVG-Einkommens bis zum Beginn der ebenfalls versicherten unfallbedingten Invalidenversicherung besteht (bitte Kopie beilegen).
9. Die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve ist ausgeschlossen.

Bitte wählen Sie den gewünschten Vorsorgeplan aus (Details gemäss Planbeschrieb):

MINI Durchstarten       MIDI Beständig       MAXI Brutto

**Versicherte/r**

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Für Abendrot**

Basel \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

1. Unterschrift \_\_\_\_\_ 2. Unterschrift \_\_\_\_\_